

Satzungen des Wiener Jugendhilfswerkes.

Gemeinderatsbeschluß vom 7. Februar 1922, Pr.-Z. 1154 ex 1922.

I. Zweck und Mittel.

Das Wiener Jugendhilfswerk ist eine Fürsorgeeinrichtung der Gemeinde Wien und der freiwilligen Jugendfürsorgeorganisationen, die Erholungsfürsorge für die Wiener Jugend betreiben. Es wird nach außen durch die nach der Wiener Gemeindeverfassung zuständigen Organe vertreten.

Das Wiener Jugendhilfswerk hat die Organisation und Durchführung der Erholungsfürsorge für die gesundheitlich geschädigte oder gefährdete Wiener Jugend im Wege eines planmäßigen Zusammenarbeitens aller erreichbaren öffentlichen und privaten hierfür geeigneten Fürsorgeeinrichtungen zum Gegenstande. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen: Allfällige Zuwendungen an barem Gelde oder an Lebensmitteln durch ausländische Hilfsaktionen, durch den Bund, durch die Länder, die Gemeinde Wien oder andere Körperschaften und Einzelpersonen, Geldbeiträge von unterhaltspflichtigen Angehörigen der befürsorgten Jugend, zur Verfügung gestellte Heime oder andere Erholungsstätten, Personen- und Sachtransportkosten nachlaß oder Stundung usw.

II. Organe.

Die Durchführung des Jugendhilfswerkes obliegt a) dem Kuratorium, b) dem Arbeitsausschuß, c) der Magistratsabteilung 7 (Städtisches Jugendamt).

a) Das Kuratorium.

Das Kuratorium besteht aus dem amtsführenden Stadtrat der Gemeinde Wien für die Angelegenheiten der Wohlfahrtspflege, Jugendfürsorge usw.,

sechs vom Gemeinderate aus seiner Mitte auf die Dauer eines Kalenderjahres gewählten Mitgliedern,

einem Vertreter des Volksgesundheitsamtes des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,

einem von der niederösterreichischen Landesregierung (niederösterreichisches Landesjugendamt) entsendeten Delegierten,

einem Vertreter des Stadtschulrates für Wien, dem Vorstände der Magistratsabteilung 7 oder einem Vertreter desselben und dem in dieser Magistratsabteilung bestellten Referenten für die Angelegenheiten der Erholungsfürsorge,

aus je einem Vertreter des Arbeitervereines „Kinderfreunde“ und der katholischen Frauenorganisation und aus je zwei Vertretern des Caritasverbandes der Erzdiözese Wien und des Allgemeinen Verbandes für freiwillige Jugendfürsorge.

Das Kuratorium kann durch Kooptation die Zahl der Vertreter der freiwilligen Fürsorge um zwei erhöhen, wobei gleichzeitig eine Vermehrung der Mitglieder, die aus dem Gemeinderate zu wählen sind, um drei zu erfolgen hat.

Der Bürgermeister der Stadt Wien hat das Recht, an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilzunehmen.

Den Vorsitz im Kuratorium führt der amtsführende Stadtrat der Geschäftsgruppe III bzw. der vom Kuratorium aus der Mitte der ihm angehörenden Gemeinderatsmitglieder gewählte Stellvertreter, in deren Verhinderung der Vorstand der Magistratsabteilung 7.

Das Kuratorium ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Wiener Jugendhilfswerkes, insbesondere zur Aufstellung von Richtlinien für die Verwendung der verfügbaren Mittel, insoweit diese nicht bereits durch die Auflage der Zuwendung bindend vorgeschrieben ist, zur Bestellung von Unterausschüssen und Bestimmung der Zuständigkeit derselben, ferner zur Entgegennahme der Berichte des Arbeitsausschusses und der Magistratsabteilung 7 zuständig.

Kuratorium, Arbeitsausschuß und Unterausschüsse können ihren Sitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen.

Das Kuratorium tritt über Ladung des Vorsitzenden zusammen. Der Vorsitzende ist zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet, wenn dies der Arbeitsausschuß durch Beschluß verlangt. Die Mitglieder des Kuratoriums sind zu den Sitzungen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladung ist bei der Sitzung auszuweisen. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn die Ladung aller Mitglieder ausgewiesen ist.

Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des sonst nicht mitstimmenden Vorsitzenden. Ausgenommen den Antrag auf An-

ordnung einer neuerlichen Sitzung, kann nur über einen auf der Tagesordnung stehenden Antrag Beschluß gefaßt werden. Initiativanträge aus der Mitte des Kuratoriums sind der nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.

b) Der Arbeitsausschuß.

Der Arbeitsausschuß besteht aus drei vom Kuratorium aus seiner Mitte delegierten Mitgliedern des Wiener Gemeinderates, aus den dem Kuratorium angehörenden Vertretern des Volksgesundheitsamtes, aus dem Referenten der Magistratsabteilung 7 für Angelegenheiten der Erholungsfürsorge und aus drei dem Kuratorium angehörenden Vertretern der freiwilligen Fürsorge, und zwar dem Vertreter des Arbeitervereines „Kinderfreunde“ und je einem Vertreter des Verbandes für freiwillige Jugendfürsorge und des Karitasverbandes. Den Vorsitz führt der vom Arbeitsausschuß aus seiner Mitte gewählte Vorsitzende oder der ebenso bestellte Stellvertreter.

Der Arbeitsausschuß beschließt über alle nicht dem Kuratorium vorbehaltenen Angelegenheiten und erteilt innerhalb der grundsätzlichen Entschließungen des Kuratoriums der Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes alle erforderlichen Ermächtigungen für die laufende Geschäftsführung. Er tritt über Aufforderung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III, über Ladung durch den Vorstand der Magistratsabteilung 7 oder über Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen.

Der amtsführende Stadtrat und der Vorstand der Magistratsabteilung 7 haben das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen des Arbeitsausschusses mit beratender Stimme.

Über die Beschlußfähigkeit und das Stimmenverhältnis gelten die gleichen Bestimmungen wie im Kuratorium.

c) Die Magistratsabteilung 7.

Die Magistratsabteilung 7 ist die Geschäftsstelle des Wiener Jugendhilfswerkes mit der durch die Natur dieser Aufgabe gebotenen selbständigen, von sonstigen Gemeindesachen gesonderten Geld- und Wirtschaftsgebarung.

Der Vorstand der Magistratsabteilung 7 und in seinem Namen der in dieser Abteilung bestellte Referent für die Angelegenheiten der Erholungsfürsorge ist daher berufen, 1. zum Vollzug der Beschlüsse des Kuratoriums und des Arbeitsausschusses, soweit nicht durch den betreffenden Beschluß selbst eine andere Art des Vollzuges bestimmt ist, 2. zur Erledigung der laufenden Geschäfte innerhalb der vom Arbeitsausschusse erteilten Ermächtigung, 3. zur Ver-

tretung der Gemeinde Wien nach außen in den mit der Durchführung des Wiener Jugendhilfswerkes sich ergebenden rechtlichen und sonstigen Angelegenheiten, 4. im Falle besonderer Dringlichkeit zur Erledigung von in den Wirkungskreis des Arbeitsausschusses fallenden Angelegenheiten unter eigener Verantwortung vorbehaltlich der Genehmigung des Arbeitsausschusses. Ist eine solche besonders dringliche Angelegenheit grundsätzlicher Natur, so bedarf der Vorstand der Magistratsabteilung 7 der Zustimmung des amtsführenden Stadtrates der Geschäftsgruppe III vorbehaltlich der nachträglichen Genehmigung durch das Kuratorium.

Für die Gebarungskontrolle des Wiener Jugendhilfswerkes gelten die jeweils für die Gebarungskontrolle der Gemeinde Wien bestehenden Vorschriften.

III. Auflösung des Wiener Jugendhilfswerkes.

Die Auflösung des Wiener Jugendhilfswerkes kann nur der Gemeinderatsausschuß III nach Einholung eines Beschlusses des Kuratoriums beschließen. Ein allfälliges Restvermögen, welcher Herkunft immer, bleibt den Zwecken der Wiener Jugendfürsorge vorbehalten.

Die näheren Bestimmungen über diese Verwendung beschließt der Gemeinderatsausschuß III.
